

Statuten SalZHClub

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **SalZHClub** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der Privatschule SalZH. Es sollen zweckgebundene Projekte, die nicht über die laufende Rechnung finanziert werden können, unterstützt werden.

3. Finanzierung und Haftung

Der Verein finanziert sich durch:

- Einen Mitgliederbeitrag. Dieser beträgt Fr. 2.— pro Schüler/Schülerin ab Kindergarten (ohne Kita) Als Referenz gilt der Stand schulpflichtiger SalZH-Kinder am 31. Juli
- freiwillige Zuwendungen
- Sponsoring

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt. Bei Austritt eines Mitglieds während des Jahres wird der für das laufende Jahr entrichtete Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet; im Falle des Ausschlusses besteht ein anteilmässiger Rückerstattungsanspruch.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederbeiträge werden für den unter Ziffer 2 genannten Zweck verwendet, sowie für die jährlich stattfindende Generalversammlung mit Rahmenprogramm.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt weder kommerzielle Zwecke noch einen Gewinn.

4. Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft ist ab 18 Jahren möglich und setzt voraus, dass die strategische Ausrichtung der Schule SalZH mitgetragen werden kann.

Andere Bedingungen sind ausgeschlossen.

Der Verein kennt nur die Aktivmitgliedschaft.

Es können natürliche wie auch juristische Personen Mitglied sein.

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen sowohl die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen als auch den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

5. Organisation

Organe des Vereins:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revision

5.1. Generalversammlung

5.1.1 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich statt.

Die Mitglieder müssen 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Anträge von Mitglieder sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind nicht vorgesehen.

5.1.2 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt folgende Geschäfte:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Décharge-Erteilung des Vorstandes und Revisoren
- Festlegung der Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die von der SalZH zur Unterstützung beantragten Projekten

5.1.3 Abstimmungen und Wahlen

Für alle Geschäfte genügt das einfache Mehr. Die Auflösung bedingt ein 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder.

5.2 Vorstand

5.2.1 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- maximal 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder.

Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigungen fest.

Eine Amtsdauer dauert zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

5.2.2 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist wie folgt zuständig:

- Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Er beruft die Generalversammlung ein.
- Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

5.3 Revision

Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen.

Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung des Vereins auf ihre Richtigkeit sowie der Einhaltung der Statuten. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedingt der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Stiftung SalZH über oder an eine andere Institution mit ähnlicher Ausrichtung. Die Mitglieder bestimmen abschliessend.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom 13.06.2012 in Winterthur beschlossen.

Daniel Hoehn



Präsident

David Schneider



Aktuar